

Federf. Stadtamt: Zentraler Betriebshof Gladbeck

| Vorlage für den | Berichterstatter | Sitzung am | Punkt |
|------------------------|-------------------------------|------------|-------|
| Betriebsausschuss/ZBG | Erster Betriebsleiter Hofmann | 01.03.2010 | |
| Rat | Ratsherr Omlor | 25.03.2010 | |

öffentliche Sitzung

Betrifft:

Änderung der Betriebssatzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck (ZBG)

Begründung:

(ggf. zusätzlich)

Die Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW) vom 16.11.2004 wurde im Jahr 2009 durch zwei Verordnungen zur Änderung von Rechtsverordnungen auf dem Gebiet des Gemeindefinanzrechts vom 05.08.2009 und 17.12.2009 geändert. Die Änderungen traten am 29.08.2009 bzw. 31.12.2009 in Kraft.

Eine synoptische Darstellung der geänderten Vorschriften ist beigelegt (Anlage 1).

Für den ZBG sind insbesondere folgende Änderungen bedeutsam:

- **Vorlage der Zwischenberichte innerhalb eines Monats nach Quartalsende**

Nach § 20 EigVO NRW hat die Betriebsleitung die Bürgermeisterin oder den Bürgermeister und den Betriebsausschuss vierteljährlich einen Monat nach Quartalsende über die Entwicklung der Erträge und Aufwendungen sowie über die Abwicklung des Vermögensplans schriftlich zu unterrichten. Die bisherige Möglichkeit, die Einmonatsfrist per Betriebssatzung zu verlängern, besteht nicht mehr.

§ 9 der Betriebssatzung für den ZBG ist daher zu ändern.

- **Frist zur Aufstellung des Jahresabschlusses**

Nach § 26 Abs. 1 EigVO NRW hat die Aufstellung des Jahresabschlusses und des Lageberichts bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres zu erfolgen. Die bisherige Möglichkeit, diese Frist über eine Regelung in der Betriebssatzung auf bis zu sechs Monate zu verlängern, besteht nicht mehr.

§ 11 der Betriebssatzung für den ZBG ist daher zu ändern.

| Mitzeichnungen | | | | | |
|-----------------------|-----------------------|----------------|---------------|--------------|------------|
| Bürgermeister: | Erster Beigeordneter: | Stadtkämmerer: | Beigeordneter | Stadtbaurat: | Rechtsamt: |
| Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: | Datum: |
| _____ | _____ | _____ | _____ | _____ | _____ |

Zahl der erforderlichen Protokollauszüge: _____

- **Ausweis von Pensionsrückstellungen für Beamtinnen und Beamte**

Die EigVO NRW enthält in § 22 Abs. 3 nunmehr eine eigenständige Vorschrift für die Behandlung von Pensionsrückstellungen für die bei den Eigenbetrieben beschäftigten Beamtinnen und Beamten. Die Pensionsrückstellungen sind in der Bilanz des Eigenbetriebes auszuweisen, soweit die Gemeinde den Eigenbetrieb nicht gegen entsprechende Zahlungen von künftigen Versorgungsleistungen freistellt.

Die Verweisung auf § 36 Abs. 1 Gemeindehaushaltsverordnung NRW (GemHVO NRW) bedeutet, dass das Passivierungswahlrecht nach Art. 28 Abs. 1 des Einführungsgesetzes zum Handelsgesetzbuch (EGHGB) keine Anwendung mehr findet.

Die Neuregelung ist spätestens ab dem Wirtschaftsjahr 2012 anzuwenden.

Auch der ZBG hat bisher von dem Passivierungswahlrecht nach Art 28 Abs. 1 EGHGB Gebrauch gemacht und für Beamtinnen und Beamte, die ihren Anspruch vor dem 01.01.1987 erworben haben, auf die Bildung von Pensionsrückstellungen verzichtet und lediglich die erforderlichen Angaben im Anhang vorgenommen.

Diese Möglichkeit ist nunmehr entfallen.

Andererseits hat der ZBG auch bisher schon erhebliche Zahlungen für die Beamtenversorgung an die Verwaltung geleistet.

Zwischen Verwaltung und ZBG besteht Übereinstimmung, dass die Pensionsrückstellungen für die Beamtinnen und Beamten des ZBG in der NKF-Bilanz der Verwaltung ausgewiesen werden und der ZBG weiterhin Zahlungen für den Versorgungsaufwand an die Verwaltung leistet. Einzelheiten sind noch zu vereinbaren.

Eine Änderung der Betriebsatzung ist hier nicht erforderlich.

Finanzielle Auswirkungen:

keine

folgende

Ergebnisrechnung

| Ertrag | € |
|----------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |

| Aufwand | € |
|----------------------------|---|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Personalaufwand | |
| Sach- und Dienstleistungen | |
| Transferaufwand | |

investiver Finanzplan

| Einzahlung | € |
|-------------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |
| <i>darin enthalten:</i> | |
| Zuschüsse | |
| Beiträge Dritter | |

| Auszahlung | € |
|-------------------|----------|
| einmalig | |
| jährlich | |

Haushaltsmittel stehen:

zur Verfügung

nicht zur Verfügung

Beschlussentwurf:

Der Rat der Stadt Gladbeck beschließt die beigefügte Satzung zur Änderung der Betriebs-satzung für den Zentralen Betriebshof Gladbeck (Anlage 2).

Der Bürgermeister

- Ulrich Roland -

In der Sitzung des

☒ _____-Ausschusses

☒ Rates

☒ Haupt- und Finanzausschusses

am _____ (nicht - öffentlicher Teil) wurde wie folgt beschlossen: